

## Aktuelle Probleme des Naturschutzes im Wald (NWE5 und Vorschriftenpaket)

### 1. NWE5 in den Niedersächsischen Landesforsten

Wissenschaftlich und politisch besteht ein breiter Konsens, dass für den Schutz von Arten und natürlichen Prozessen in unseren Wäldern Flächen nötig sind, die ohne forstliche Nutzung einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. Auch im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben: „Landesweit sollen besonders schützenswerte Wälder oder Waldstücke mit alten und wertvollen Baumbeständen identifiziert und dauerhaft aus der Nutzung genommen werden.“ Nach der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird bis 2020 auf fünf Prozent der gesamten Waldfläche und auf zehn Prozent der öffentlichen Wälder eine solche natürliche Waldentwicklung gefordert („NWE5“). Minister Christian Meyer und die Landesregierung als Ganze haben sich, im Gegensatz zur Vorgängerregierung, zu diesem Ziel bekannt. Aktuell droht aber die Umsetzung von NWE5 in den Niedersächsischen Landesforsten unterlaufen und verwässert zu werden.

Im Dezember 2014 haben die Landesforsten die Naturschutzverbände mit einer Zwischenbilanz über die Flächen informiert, die für die Umsetzung der NWE5-Ziele eingebracht werden sollen:

Vorgeschlagene NWE5-Flächen der Landesforsten	Erläuterung	Fläche ca.	Prozent der Landeswald-Fläche ca.
<b>Naturdynamikzone des Nationalparks Harz</b>	Im Nationalpark bereits vorhandene Waldflächen ohne forstliche Nutzung.	8.600 ha	<b>2,7 %</b>
<b>Erweiterung der Naturdynamikzone des Nationalparks</b>	Um die Anforderungen an einen Nationalpark zu erfüllen, müssen innerhalb von 30 Jahren, das heißt bis 2022, insgesamt 75 % der Waldflächen aus der forstlichen Nutzung genommen sein.	3.000 ha	<b>0,9 %</b>
<b>Naturwälder</b>	Waldflächen, die vor allem in den 70er und 80er Jahren, primär zu Forschungszwecken, einer natürlichen Entwicklung überlassen wurden.	3.900 ha	<b>1,2 %</b>
<b>Habitatbaumflächen, „Hot spots“, Sonderbiotope ohne Nutzung</b>	Überwiegend kleine Flächen (ab 0,3 ha), die ein Netz von Altholz-Lebensräumen bilden sollen. Die Auswahl ist im Einzelnen noch nicht abgeschlossen. Hier auch schwer zugängliche Flächen, die bisher faktisch nicht genutzt werden konnten.	10.500 ha	<b>3,3 %</b>
<b>Sonstige</b>	Kompensationsflächen u.a.	1.000 ha	<b>0,3 %</b>
<b>Summe</b>		<b>27.000 ha</b>	<b>8,4 %</b>
<b>Erforderlich: 10 % von 318.500 ha (= Waldfläche der Landesforsten)</b>		<b>31.850 ha</b>	<b>10,0 %</b>

Für das Zehn-Prozent-Ziel fehlen nach dieser noch nicht abgeschlossenen Zwischenbilanz knapp 5.000 ha bzw. knapp 2 Prozentpunkte. Die Landesforsten beabsichtigen nun, diese Lücke zu füllen, indem weitere Flächen im Nationalpark Harz als NWE5-Flächen angerechnet werden. Unter anderem soll die 500 m breite Pufferzone am Rand des Nationalparks als NWE5-Fläche gewertet werden, was unseres Wissens mit etwa 3.000 ha bzw. knapp 1 Prozentpunkt zu Buche schlagen würde.

Die Auswahl der Flächen, die derzeit als Ergänzung zu den bereits im letzten Jahrhundert einer natürlichen Entwicklung überlassenen Naturwald- und Nationalparkflächen in die NWE5-Flächenkulisse eingebracht werden soll, wird von uns sehr kritisch gesehen:

- Rotbuchenwälder, insbesondere großflächigere Rotbuchenwälder auf reicheren Standorten, sind bereits in der Zwischenbilanz stark unterrepräsentiert. Dies würde erst recht gelten, wenn noch weitere mittelalte Fichtenforst-Umbaubebestände im Harz in die NWE5-Flächenkulisse einbezogen würden. Deutschland trägt für den Schutz der Rotbuchenwälder weltweite Verantwortung, denn von Natur aus würden sich 25 % ihres Weltareals in Deutschland befinden. Nach Schätzungen des Bundesamtes für Naturschutz liegt der Anteil streng geschützter (nutzungsfreier) Buchenbestände aber bei nur 0,5 % der deutschen Waldfläche. Große Buchenwälder müssen deshalb in der NWE5-Flächenkulisse stärker berücksichtigt werden.
- Notwendig ist auch eine gute räumliche Verteilung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung in Niedersachsen. In der NWE5-Flächenkulisse fehlen aber insbesondere große Waldflächen im Berg- und Hügelland außerhalb des Harzes.
- Naturnahe Wälder sind im niedersächsischen Tiefland nur in relativ kleinen Resten erhalten, gehören zu unseren größten Kostbarkeiten und sollten hier weitestgehend in die NWE5-Flächenkulisse einbezogen werden, was bisher nicht geschieht.
- Für eine natürliche Waldentwicklung mit allen Alters- und Entwicklungsphasen ist eine Mindestflächengröße von 20 ha notwendig. Der hohe Anteil von Flächen zwischen 0,3 ha und 20 ha in der Zwischenbilanz (ca. 30 %) wird von uns abgelehnt. Kleine Altholzflächen ohne Holznutzung sind ein notwendiger Bestandteil des ökologischen Waldbaus in allen Wäldern. Für die NWE5-Flächenkulisse können diese Kleinflächen nicht angerechnet oder müssen arrondiert werden.

Dem BUND und mit ihm auch den Naturschutzverbänden NABU und Greenpeace ist es ein großes Anliegen, dass NWE5 in Niedersachsen keine halbherzige, fachlich fragwürdige Pflichtübung, sondern ein erfolgreicher Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird. Wir hoffen daher auf politische Unterstützung.

## **2. Vorschriftenpaket zu Natura-2000-Gebieten im Wald**

Noch in den letzten Regierungstagen nach der verlorenen Wahl war von der alten Landesregierung ein Vorschriftenpaket in Kraft gesetzt worden, das den Schutz von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) im Wald regeln soll. Das Paket umfasste vor allem:

- einen „Unterschutzstellungserlass“, in dem den zuständigen unteren Naturschutzbehörden vorgegeben wird, welche Inhalte die Schutzverordnungen haben sollen, die für diese Gebiete erlassen werden müssen
- eine „Erschwernisausgleichsverordnung Wald“, in der für die Einhaltung dieser Schutzverordnungen Zahlungen an Privatwaldbesitzer geregelt werden und
- einen Erlass „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im niedersächsischen Landeswald“, in dem die Anwendung der Schutzvorschriften im Landeswald geregelt wird.

Grundsätzlich ist es positiv, wenn das Land sinnvolle Vorgaben zum Schutz dieser Wälder erlässt und mit Erschwernisausgleichszahlungen die Akzeptanz verbessert. Problematisch sind aber im Einzelnen die Inhalte dieser Vorschriften. BUND, NABU und Greenpeace haben bereits im Dezember 2012 in umfassenden Stellungnahmen sehr kritisch zu dem Vorschriftenpaket Stellung genommen. Nach dem Regierungswechsel haben MU und ML die Vorschriften nicht aufgehoben, aber die Naturschutzbehörden aufgefordert, die Unterschutzstellung von Wäldern bis zur Überar-

beitung des Pakets zurückzustellen. Seitdem gab es zwei weitere Verbändebeteiligungen, wobei die neuen Entwürfe sich nur geringfügig von dem Werk der schwarz-gelben Regierung unterscheiden. Im Januar 2014 hatten BUND, NABU und Greenpeace ein Rechtsgutachten vorgelegt, welches zum Ergebnis kam, dass der Unterschutzstellungserlass europarechtswidrig ist. Nunmehr steht das Vorschriftenpaket seit über zwei Jahren „auf dem Prüfstand“, ohne dass eine Entscheidung des federführenden MU absehbar ist. Obwohl die EU-Kommission inzwischen ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der noch nicht erfolgten Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten eingeleitet hat, wird die Schutzgebietsausweisung bei allen FFH-Gebieten mit Waldanteilen (das sind 292 der 385 FFH-Gebiete, also etwa 75 %) insofern vom MU blockiert.

Am Unterschutzstellungserlass sowohl in der gültigen Fassung als auch in den seitdem vorgelegten Entwürfen ist vor allem negativ zu beurteilen, dass die Einschränkungen der forstlichen Nutzung unzureichend sind und ein bestehender Zustand bis zu bestimmten „Schwellenwerten“ verschlechtert werden darf. Beispiele:

- Eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt im Wald hat Totholz. Es genügt nach dem Unterschutzstellungserlass, in den Kernzonen der FFH-Gebiete in der Regel „ein Stück starkes Totholz“ pro Hektar zu erhalten. Diese Anforderung kann nach der anzuwendenden Definition schon ab ca. 0,6 m<sup>3</sup> Totholz pro Hektar (z.T. sogar weniger) erfüllt sein. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist ein günstiger Erhaltungszustand unter einem Totholzvorrat von 40 m<sup>3</sup>/ha nicht möglich, da unterhalb einer Totholzmenge von 40 bis 60 m<sup>3</sup>/ha ein kritischer Rückgang der Artenvielfalt stattfindet und spezialisierte holzbewohnende Arten zur langfristigen Populationssicherung sogar minimal 100 m<sup>3</sup>/ha Totholz benötigen. Das bedeutet, dass nach den Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde in den Kernzonen der FFH-Gebiete eine Reduzierung der für die Artenvielfalt wichtigen Totholzvorräte auf Werte weit unterhalb eines günstigen Erhaltungszustands zugelassen werden soll. Ein generelles Verbot, Totholz zu entnehmen, wie es in vielen Schutzverordnungen innerhalb und außerhalb Niedersachsens besteht, soll nach dem vorliegenden Entwurf nicht erlassen werden. Das wäre ein gravierendes Defizit.
- Völlig unzureichend ist auch der vorgesehene Schutz von Habitatbäumen, also z.B. Uraltbäumen oder Höhlenbäumen. Es soll genügen, in den Kernflächen drei bzw. sechs Bäume ab 100 Jahre Alter dauerhaft zu erhalten, die ansonsten keinen besonderen Naturschutzwert haben müssen. Vorhandene echte Uraltbäume oder Höhlenbäume können zugleich entnommen werden. Die in vielen Schutzverordnungen enthaltene Regelung, wonach z.B. Höhlenbäume nicht gefällt werden dürfen, soll es in Niedersachsen in FFH-Gebieten nicht geben.
- In den beiden verbreitetsten Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwald“ und „Bodensaurer Buchenwald“ im guten Erhaltungszustand soll es erlaubt sein, zehn Prozent nicht lebensraumtypische Bäume wie z.B. Douglasie neu zu pflanzen, selbst wenn diese aus Naturschutzsicht unerwünschten Arten bisher noch völlig fehlen. Während in vielen bestehenden Schutzverordnungen innerhalb und außerhalb Niedersachsens die Anpflanzung nicht lebensraumtypischer Baumarten im ganzen Schutzgebiet verboten ist, soll eine solche Regelung in Niedersachsen zukünftig nicht einmal in den Kernflächen der FFH-Gebiete gelten.
- Für die Eichenwald-Lebensraumtypen soll nach dem Unterschutzstellungserlass kein Kahlschlagverbot gelten. Die einzige Restriktion dieses denkbar größten Eingriffs in die Naturnähe des Waldes wäre danach die bloße Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 NWaldLG, die auch erst ab einer Größe von einem Hektar gilt. In Niedersachsen sind die Regelungen zum Kahlschlagverbot im bundesweiten Vergleich völlig unzureichend. Damit würden nicht einmal die Anforderungen der guten fachlichen Praxis für alle Wälder, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz Kahlschläge ausschließen, in den niedersächsischen FFH-Gebieten umgesetzt.

Insgesamt wird deutlich, dass die Regelungen des Erlasses nicht nur erheblich hinter vielen bestehenden Schutzverordnungen zurückfallen, sondern auch einen Verstoß gegen das europarechtliche Verschlechterungsverbot darstellen, der nicht hingenommen werden kann.

Die Vorgaben des Sicherungserlasses finden sich in der Erschwernisausgleichs-Verordnung Wald wieder, d.h. die unzureichenden Verbotstatbestände werden Erschwernisstatbestände, die finanziell

vergütet werden, obwohl sie in vielen Fällen für den Waldbesitzer keine wirtschaftliche Erschwernis darstellen und sogar in der Verordnungs-Begründung eingeräumt wird, dass es sich um Regelungen handelt, die lediglich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Grundsätzlich halten wir Erschwernisausgleichs-Zahlungen für tatsächlich relevante Erschwernisse für einen sinnvollen Weg, die Akzeptanz für das notwendige Schutzkonzept zu erhöhen. Voraussetzung muss allerdings sein, dass sich der Erhaltungszustand des Waldes nicht verschlechtert, was mit den bestehenden Regelungen nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus sollten sie auch Anreize beinhalten, den Erhaltungszustand zu verbessern, was ebenfalls kaum der Fall ist.

Die Inhalte des Unterschutzstellungserlasses schlagen außerdem negativ auf den Landeswald-Erlass durch, denn er besagt, dass in den Landesforsten nur die unzureichenden Anforderungen des Unterschutzstellungserlasses erfüllt werden müssen. Wegen der politisch erklärten und im Naturschutzrecht verankerten Vorbildfunktion auf Grundflächen der öffentlichen Hand und weil nach der FFH-Richtlinie eine Verpflichtung besteht, den gegenwärtigen ungünstigen Erhaltungszustand in den Wäldern zu verbessern, muss in den Natura-2000-Landeswäldern das Ziel ein optimaler, hervorragender Erhaltungszustand sein.

Schließlich ist völlig inakzeptabel, dass den unteren Naturschutzbehörden zwar die Verantwortung für den Schutz der Natura-2000-Gebiete übertragen wurde, die Landesforsten aber ihre Nutzungen in der von uns seit Jahren bemängelten Form unverändert fortsetzen, auch wenn die Naturschutzbehörden ihr Einvernehmen mit den Bewirtschaftungsplänen verweigern.

Wir hoffen sehr darauf, dass die rechtswidrigen Vorschriften endlich überarbeitet werden und den unteren Naturschutzbehörden damit Hilfen in die Hand gegeben werden, die den Naturschutz im Wald wirklich voranbringen. Auch hier wären wir für Unterstützung sehr dankbar.